

An die Mitglieder der
Ausgleichskasse *medisuisse*

St. Gallen, im Dezember 2016

Ausblick auf das Jahr 2017

Sehr geehrte Damen und Herren

Zum Jahresende erlaube ich mir wiederum, Ihnen einige Kennzahlen, Hinweise auf Änderungen sowie weitere Informationen aus unserem Tätigkeitsbereich mitzuteilen:

Ausgleichskasse *medisuisse*

Jahresabrechnung 2016 ■ Wenn Sie Arbeitnehmende beschäftigen, erhalten Sie in der Beilage die für die Jahresabrechnung 2016 erforderlichen Unterlagen. Wir bitten Sie, die Abrechnung spätestens bis zum 30. Januar 2017 einzureichen. Die «Lohnmeldung 2016» muss auch dann zurückgesandt werden, wenn im Jahr 2016 keine Arbeitnehmenden beschäftigt wurden. Bei der Lohnmeldung über das PartnerWeb erübrigt sich die Einreichung in Papierform. Besten Dank für Ihre Mithilfe.

Website ■ Auf der Website www.medisuisse.ch finden Sie zahlreiche Informationen zur 1. Säule. Unter anderem können ab Mitte Dezember die im neuen Jahr geschuldeten Beiträge genau berechnet werden. Für Anregungen aus dem Kreis der Nutzer sind wir stets dankbar.

PAT-BVG ■ Die Personalvorsorgestiftung der Ärzte und Tierärzte verlegt auf das neue Jahr hin ihren Geschäftssitz nach St. Gallen, wo bereits die Mitarbeitenden der Versicherungsdurchführung tätig sind. Diese sind organisatorisch nicht mehr der *medisuisse*, sondern dem neuen PAT-Geschäftsführer Adrian Brupbacher unterstellt. Für die gemeinsamen Kunden von *medisuisse* und PAT-BVG ändern sich die administrativen Abläufe jedoch nicht. Besuchen Sie auch die Website www.pat-bvg.ch.

Durchführung

Versicherungsnachweis und -ausweis ■ Mit separatem Schreiben haben wir Sie informiert, dass seit Juni 2016 keine Versicherungsnachweise mehr ausgestellt werden, dass Sie aber gebeten werden, weiterhin laufend Ihre neuen Mitarbeitenden anzumelden. Ab dem neuen Jahr werden gemäss dem Entscheid des Bundesrates in der AHV nun auch keine Versicherungsausweise mehr erstellt, wenn ein Mitarbeitender bereits eine Krankenversicherungskarte besitzt. Details zum Vorgehen entnehmen Sie bitte dem Dokument «Was ist zu tun ...»; dieses finden Sie in der Beilage wie auch auf unserer Website.

PartnerWeb ■ Das PartnerWeb ist eine passwortgeschützte Internet-Plattform, die es den Arbeitgebern erlaubt, ihre administrativen Aufgaben im Verkehr mit der *medisuisse* komfortabler und mit einem reduzierten Verwaltungskostensatz zu erledigen. Der Zugriff erfolgt über www.medisuisse.ch > PartnerWeb. Das Tool ist modernisiert und vereinfacht worden.

Arbeitgeberkontrollen ■ Das AHV-Gesetz schreibt vor, dass alle Arbeitgeber periodisch auf die korrekte Abrechnung der Löhne mit der Ausgleichskasse hin zu kontrollieren sind. Um Beanstandungen im Rahmen der Revisionen zu vermeiden, werden die Arbeitgeber gebeten, insbesondere den entsprechenden Ausführungen in der «Wegleitung Jahresabrechnung» Beachtung zu schenken.

Beiträge

Beiträge für Arbeitnehmende ■ Auf den Löhnen, die den Arbeitnehmenden ausgerichtet werden, sind unverändert AHV/IV/EO-Beiträge von 10,25 % geschuldet. Die ALV-Beitragspflicht in der Höhe von 2,2 % besteht für Einkommen bis 12 350 Franken pro Monat bzw. 148 200 Franken pro Jahr; darüber ist ein Solidaritätsbeitrag von 1,0 % geschuldet. Die Arbeitgeber haben mindestens die Hälfte der Beiträge zu bezahlen, bis 148 200 Franken somit ($12,45 \% \div 2 =$) 6,225 %. Einkommen von 2300 Franken pro Jahr und Arbeitgeber sind nur auf Verlangen des Arbeitnehmers abzurechnen. Löhne des privaten Hausdienstpersonals sind aber in jedem Fall beitragspflichtig; davon ausgenommen sind Sackgeldjobs junger Erwachsener. Altersrentnern steht pro Arbeitgeber ein Freibetrag von 1400 Franken pro Monat bzw. 16 800 Franken pro Jahr zu.

Beiträge der Selbständigerwerbenden ■ Die AHV/IV/EO-Beiträge auf Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit betragen unverändert 9,65 %, während gegenüber der Arbeitslosenversicherung keine Beitragspflicht besteht. Der Beitragssatz reduziert sich bei einem Einkommen bis 56 400 Franken; bei einem Jahreseinkommen von weniger als 9400 Franken ist der Mindestbeitrag von 478 Franken geschuldet. Nebenerwerbseinkommen bis 2300 Franken pro Jahr sind beitragsbefreit. Altersrentnern steht ein Freibetrag von 1400 Franken pro Monat bzw. 16 800 Franken pro Jahr zu.

Beiträge an die Familienzulagenordnungen ■ Die vom Arbeitgeber (auf der ganzen Lohnsumme) bzw. vom Selbständigerwerbenden (bis zu einem Einkommen von 148 200 Franken) geschuldeten Beiträge variieren entsprechend dem Finanzierungsbedarf je nach Familienausgleichskasse und Kanton; sie werden von den jeweiligen Kassenvorständen festgelegt.

Internationales ■ Erwerbstätigkeiten von Selbständigerwerbenden und Arbeitnehmenden in mehreren Staaten sind umgehend der *medisuisse* zu melden, damit diese die Versicherungsunterstellung und die Beitragspflicht abklären kann. Vgl. hierzu auch www.medisuisse.ch > Merkblätter > International.

2. und 3. Säule ■ In der obligatorischen Vorsorge beträgt der Mindestjahreslohn unverändert 21 150 Franken, der minimale koordinierte Lohn 3525 Franken, der Koordinationsabzug 24 675 Franken und der maximale koordinierte Lohn 84 600 Franken. Der steuerlich abzugsfähige Beitrag an die Säule 3a beträgt 6768 Franken bei Zugehörigkeit zur 2. Säule und 33 840 Franken ohne Zugehörigkeit.

Leistungen

Rentenalter und Rentenhöhe ■ Die bei vollständiger Beitragsdauer ausgerichtete Vollrente beträgt weiterhin minimal 1175 und maximal 2350 Franken pro Monat; Ehepaare erhalten zusammen maximal 3525 Franken. Im neuen Jahr erreichen Frauen mit Jahrgang 1953 und Männer mit Jahrgang 1952 das ordentliche Rentenalter. Der Rentenanspruch beginnt im Folgemonat nach dem 64. bzw. 65. Geburtstag. Damit die Rente ab diesem Zeitpunkt ausgerichtet werden kann, sollte die Anmeldung etwa drei Monate vorher eingereicht werden.

Leistungen für Dienstleistende und bei Mutterschaft ■ Die Leistungen der Erwerbsersatzordnung (EO) wurden letztmals 2009 erhöht und bleiben im Jahr 2017 unverändert.

Familienzulagen ■ Der Zulagenanspruch setzt ein Einkommen von mindestens 587 Franken pro Monat voraus. Unter Beachtung der bundesrechtlichen Mindestvorgaben bestimmt sich die Höhe der Zulagen nach kantonalem Recht. Auf unserer Website finden Sie eine Übersicht über die Leistungen.

Jedes Jahr tragen Sie mit namhaften Beiträgen zur Sicherung unserer Sozialwerke bei; hierfür danke ich Ihnen bestens. Ich wünsche Ihnen und Ihren Angehörigen besinnliche Festtage und für das Neue Jahr Glück und Gesundheit.

Freundliche Grüsse

medisuisse



RA Dr. Marco Reichmuth
Kassenleiter